

Ausgangssituation:

In der jetzigen Corona-Krise zeigt sich, dass in einigen Branchen Kurzarbeit eingeführt wird, während in anderen Bereichen – beispielsweise im Lebensmitteleinzelhandel – ein Mangel an Arbeitskräften besteht. In dieser Situation greift für Arbeitgeber, die weniger als 50 Beschäftigte haben, eine Sonderregelung aus § 1 a AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Diese Sonderregelung ermöglicht eine „Kollegenhilfe“.

### **1. Voraussetzung:**

- Der Arbeitgeber beschäftigt weniger als 50 Beschäftigte; hierbei zählen sämtliche Arbeitnehmer, einschließlich geringfügig Beschäftigter und Auszubildender;
- Im Unternehmen droht Kurzarbeit oder die Entlassung von Arbeitnehmern; nach dem gesetzgeberischen Ziel reicht auch die teilweise Vermeidung von Kurzarbeit insoweit aus, weil es darum geht, Kurzarbeit nach Möglichkeit ebenso wie Entlassungen gegenüber Arbeitnehmern zu vermeiden.

### **2. Vorgehensweise:**

a) Der Arbeitgeber darf Arbeitnehmer bis zur Dauer von 12 Monaten an einen anderen Arbeitgeber überlassen; es bestehen hinsichtlich der Wirtschaftszweige, in den der Arbeitnehmer tätig werden soll, mit Ausnahme des Baugewerbes keine Einschränkungen. Im Bereich des Baugewerbes bestehen die Einschränkungen des § 1 b AÜG.

b) Die Überlassung der Arbeitnehmer ist vor Beginn der Überlassung schriftlich der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen. Diese Anzeige muss Folgendes enthalten:

- Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Arbeitnehmers;
- Art der vom Arbeitnehmer bei dem Entleiher zu leistende Tätigkeit und etwaige Verpflichtung zur auswärtigen Leistung;
- Beginn und Dauer der Überlassung;
- Firma und Anschrift des Entleihers.

Diese schriftliche Anzeige muss vor Beginn der Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem Entleiher bei der Bundesagentur für Arbeit eingehen.

### **3. Rechtsfolge:**

Der Arbeitgeber benötigt, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, keine Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte, sondern betreibt legale Arbeitnehmerüberlassung.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den Geschäftsstellen des Handelsverbandes Nord finden Sie unter [www.hvnord.de](http://www.hvnord.de).